



Amtsgericht Charlottenburg
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 216 C 236/18

verkündet am : 19.09.2018

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED], 12555 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] 10629 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 216, auf die mündliche Verhandlung vom 15.08.2018 durch den Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg - Az.: [REDACTED] vom [REDACTED] wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Braunschweig, welche die Klägerin zu tragen hat.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheidsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwehren, sofern

nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über urheberrechtliche Ansprüche.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch sowie die Erstattung von Abmahnkosten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung durch Ermöglichung des Herunterladens des Films [REDACTED] geltend.

Der Preis für das Herunterladen neuer Filme liegt allgemein bei ca. 13,99 € auf Seiten wie maxdome und videobuster. Im maxdomestore ist als Rechteinhaberin des Films die Klägerin ausgewiesen.

Die Klägerin hatte im streitgegenständlichen Zeitraum die Firma ipoque GmbH mit der Überwachung der Filesharing-Systeme (P2P-Tauschbörsen) u.a. hinsichtlich des vorbezeichneten Films beauftragt. Diese nutzte zur Ermittlung von Rechtsverletzungen das sogenannte "Peer-to-Peer Forensic System" (PFS). Wegen des vorgeblichen Angebotes zum Download am

- [REDACTED] Uhr (IP-Adresse: [REDACTED])
- [REDACTED] Uhr (IP-Adresse: [REDACTED])

bewirkte die Klägerin im zivilrechtlichen Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG den Beschluss des Landgerichts München I – 21 O 14736/15. Mit diesem wurde der Provider des Anschlussinhabers zur Auskunft angehalten. Nach der Auskunft des Providers sei die IP-Adresse der Beklagten zuzuordnen. Die Beklagte wurde u.a. mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Zahlung einer Schadensersatzpauschale in Höhe von 1.000,00 € sowie der Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 215,00 € unter Fristsetzung auf den [REDACTED] aufgefordert.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte zu den benannten Zeiten am [REDACTED] den Film [REDACTED] deren ausschließliche Rechteinhaberin sie durch Erwerb der Verwertungsrechte von der [REDACTED] sei, zum Download in einer P2P-Tauschbörse angeboten habe. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Beklagte als Täterin den Lizenzschaden, der mindestens 1.000,00 € betrage, sowie die vorgerichtlichen Anwalts- (Abmahn-) Kosten,

ausgehend von einem Verfahrenswert von 1.600,00 € bei einer 1,3-Geschäftsgebühr sowie der Portopauschale, in Höhe von insgesamt 215,00 € zu zahlen habe.

Die Klägerin hatte gegen die Beklagte ein Mahnverfahren eingeleitet und nach Erlass des Mahnbescheides den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beantragt, welcher am [REDACTED] erlassen und am [REDACTED] zugestellt wurde. Der Vollstreckungsbescheid beinhaltete die Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1.000,00 € sowie von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 215,00 € sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED]. Gegen den Mahnbescheid erhob die Beklagte über ihre Prozessbevollmächtigte am [REDACTED] Widerspruch. Das Verfahren wurde anschließend auf Antrag der Klägerin an das Amtsgericht Braunschweig abgegeben und sodann auf Antrag der Klägerin an das hiesige Gericht verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom [REDACTED] aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom [REDACTED] aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe zum streitgegenständlichen Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung in einer WG mit vier weiteren Personen gewohnt, welche alle Zugang zum Internet gehabt hätten. Auch Besucher der Personen hätten diesen Zugang gehabt. Die aktuellen Adressen seien der Beklagten nicht bekannt. Sie habe die Mitbewohner auf das Herunterladen angesprochen und keiner habe einen Rechteverstoß zugegeben. Das Befragen der Mitbewohner habe keinerlei Ergebnis ergeben. Es habe zudem keine Möglichkeit bestanden, die Computer der Mitbewohner zu untersuchen. Ihr eigener Computer habe keiner der Mitbewohner genutzt und es seien darauf keine Streamingdaten vorhanden. Am [REDACTED] sei sie zudem nicht zuhause gewesen, da sie eine Freundin besucht habe. Zudem ist die Beklagte der Auffassung, die Ansprüche der Klägerin seien verjährt. Im Hinblick auf die Rechtsanwaltsgebühren seien aufrechenbare Gegenansprüche der Beklagten aufgrund der ungerechtfertigten Inanspruchnahme vorhanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des jeweiligen Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der am [REDACTED] verspätet erhobene Widerspruch gegen den Mahnbescheid ist als Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 1 [REDACTED] welcher am [REDACTED] zugestellt wurde, zu werten. Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 339, 340, 700 Abs. 1 ZPO). Der Prozess wird damit in die Lage vor der Säumnis bzw. vor Erlass des Vollstreckungsbescheides zurückversetzt (§§ 342, 700 Abs. 1 ZPO).

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € sowie auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 215,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bzw. aus §§ 812, 823 BGB und den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Beklagte über ihren Internetanschluss den Film [REDACTED] zum Download angeboten hat und die Klägerin diesbezügliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Jedenfalls konnte die Beklagte die insoweit gegen sie als Anschlussinhaberin sprechende Vermutung nicht widerlegen.

1.

Zunächst steht fest, dass die Klägerin die Rechte an dem streitgegenständlichen Film innehat. Dies hat sie u.a. unter Vorlage des Ausdruckes vom maxdomestore nachvollziehbar und unter Hinweis auf den Erwerb der Verwertungsrechte von der [REDACTED] substantiiert vorgebracht, ohne dass die Beklagte diesem Vortrag in qualifizierter Weise entgegengetreten ist. Das einfache Bestreiten reicht insofern nicht aus. Es kann somit dahinstehen, inwieweit dieser Vermerk sogar eine Vermutung zu begründen vermag, § 10 UrhG.

2.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der am [REDACTED] verspätet erhobene Widerspruch gegen den Mahnbescheid ist als Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 1 [REDACTED] welcher am [REDACTED] zugestellt wurde, zu werten. Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 339, 340, 700 Abs. 1 ZPO). Der Prozess wird damit in die Lage vor der Säumnis bzw. vor Erlass des Vollstreckungsbescheides zurückversetzt (§§ 342, 700 Abs. 1 ZPO).

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € sowie auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 215,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bzw. aus §§ 812, 823 BGB und den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Beklagte über ihren Internetanschluss den Film [REDACTED] zum Download angeboten hat und die Klägerin diesbezügliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Jedenfalls konnte die Beklagte die insoweit gegen sie als Anschlussinhaberin sprechende Vermutung nicht widerlegen.

1.

Zunächst steht fest, dass die Klägerin die Rechte an dem streitgegenständlichen Film innehat. Dies hat sie u.a. unter Vorlage des Ausdruckes vom maxdomestore nachvollziehbar und unter Hinweis auf den Erwerb der Verwertungsrechte von der [REDACTED] substantiiert vorgebracht, ohne dass die Beklagte diesem Vortrag in qualifizierter Weise entgegengetreten ist. Das einfache Bestreiten reicht insofern nicht aus. Es kann somit dahinstehen, inwieweit dieser Vermerk sogar eine Vermutung zu begründen vermag, § 10 UrhG.

2.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben zudem ihre Prozessbevollmächtigung und auch die Bevollmächtigung zur außergerichtlichen Vertretung durch Vorlage der entsprechenden Vollmacht seitens der Klägerin ausreichend nachgewiesen.

3.

Nach der Überzeugung des Gerichts hat die Beklagte die Urheberrechtsverletzung auch persönlich begangen. Die Beklagte genügt ihrer sekundären Darlegungslast insofern nicht, wenn sie lediglich behauptet, dass ein Dritter als Verletzer in Betracht käme.

Bei der Inanspruchnahme eines Internet-Anschlussinhabers wegen Urheberrechtsverletzungen trägt der Anspruchsteller nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Er hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Inanspruchgenommene für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. nur BGH, NJW 2017, 78 und NJW 2013, 1441). Für die Täterschaft des Anschlussinhabers spricht nicht etwa der Beweis des ersten Anscheins (Anscheinsbeweis). Für die Anwendung der Regeln über den Anscheinsbeweis ist im Falle der Urheberrechtsverletzung durch die Nutzung eines Internetanschlusses nicht ohne weiteres aufgrund der Inhaberschaft am Anschluss Raum. Es besteht allerdings zumindest eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass diejenige Person, der die IP-Adresse zugeordnet ist, von welcher die Rechtsverletzungen begangen wurden, auch für die Rechtsverletzungen verantwortlich ist (vgl. nur BGH, NJW 2014, 2360). Der Anschlussinhaber kann diese Vermutung nur entkräften, indem er im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast Umstände vorträgt, die einen abweichenden Geschehensablauf nahe legen (vgl. hierzu BGH, GRUR 2010, 633). Da es sich bei der Nutzung des Anschlusses um Interna des Anschlussinhabers handelt, von denen der Urheberrechtsberechtigte im Regelfall keine Kenntnis hat, obliegt dem Anschlussinhaber insoweit eine sekundäre Darlegungslast.

Die Beklagte genügt ihrer sekundären Darlegungslast nach diesen Grundsätzen erst dadurch, dass sie vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Handelt es sich bei den Personen, die den Anschluss mitgenutzt haben, um den Ehegatten oder Familienangehörige, so wirkt zugunsten des Anschlussinhabers der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Inter-

netanschluss genügt hierbei jedoch nicht. Erst wenn die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen ist, ist es wieder Sache der Klägerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH, Urte. v. 6. Okt. 2016 – I ZR 154/15, BeckRS 116060; NJW 2014, 2360).

An einem solchen Vortrag fehlt es hier, so dass die tatsächliche Vermutung gegen die Beklagte streitet. Die Beklagte ist mithin als aktive Täterin anzusehen. Die Beklagte hat ihre sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt.

a)

Der Hinweis auf die Ortsabwesenheit der Beklagten verfängt diesbezüglich nicht. Das Hochladen einer Datei im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse setzt nicht voraus, dass der Handelnde zum Zeitpunkt des Hochladens persönlich anwesend bzw. aktiv ist. Vielmehr kann im Rahmen einer Tauschbörse ein zu einem anderen Zeitpunkt in Gang gesetzter Vorgang selbstständig weiterlaufen (vgl. auch LG Köln Urte. v. 14.6.2017 – 14 S 94/15, BeckRS 2017, 116272; OLG München, Urteil vom 14.01.2016 - 29 U 2593/15 - Loud; BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15 - Everytime we touch). Eine Abwesenheit über Wochen oder Monate behauptet die Beklagte vorliegend gerade nicht.

b)

Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft ist vorliegend auch durch die pauschale Verweisung auf die damaligen Mitbewohner nicht entkräftet. Die Beklagte hat insofern zwar vorgetragen, dass diese Mitbewohner und noch andere Besucher eigenständig Zugriff auf das Internet gehabt hätten und somit als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kämen. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen an die Erfüllung der oben beschriebenen sekundären Darlegungslast.

Die Beklagte hat insoweit zu keinem Zeitpunkt zum eigenen Nutzungsverhalten vorgetragen. Es fehlt bereits an jeglichem Vortrag, inwiefern sie selbst das Internet nutzt. Der reine Verweis auf das Fehlen von „Streamingdaten“ auf dem eigenen PC ist diesbezüglich nicht ausreichend. Die Beklagte hat hier insbesondere nicht vorgetragen, wie und zu welchen Zwecken sie das Internet genutzt hat und welche Nachforschungen sie auf ihrem eigenen PC betrieben hat. Auch in Bezug auf ihre Mitbewohner ist der Vortrag nicht als ausreichend zu erachten. Insofern trägt die Beklagte nicht vor, was konkret Inhalt der Gespräche mit diesen war. Auch wann diese Gespräche geführt wurden, bleibt offen. Die Beklagte trägt auch nicht vor, auf welchen Endgeräten die Mitbewohner Zugriff auf das Internet hatten. Sie trägt auch nicht vor, diese zu dem Vorhandensein von Filesharing-Programmen bzw. Dateien des streitgegenständlichen Films befragt zu haben. Lediglich pauschal wurde insoweit behauptet, dass die „Befragung“ zu keinem Ergebnis geführt habe und kei-

ner der Mitbewohner den Rechteverstoß zugegeben habe. Welchen Inhalt die „Befragung“ hatte, teilt die Beklagte gerade nicht mit. Obwohl die Klägerseite hierauf explizit hinwies, wurde der Inhalt der Befragung und deren Umstände seitens der Beklagten nicht einmal grob dargelegt.

Auch konkreter Vortrag zu den Mitbewohnern lässt die Beklagte vermissen, so dass etwa das Alter dieser Personen völlig offen bleibt. Daneben hat die Beklagte zwar keine Verpflichtung, die Adressen der Mitbewohner für die Klägerin zu ermitteln. Jedoch ist bzgl. der Frage der Erfüllung der sekundären Darlegungslast doch zu berücksichtigen, dass die Beklagte offenbar keinerlei Nachforschungen betrieben hat, als die Mitbewohner die WG verließen. Als Hauptmieterin war es der Beklagten insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Abmahnung zumutbar, Nachforschungen zu den Folgeadressen der Mitbewohner anzustellen bzw. jedenfalls den Kontakt aufrechtzuerhalten bzw. sicherzustellen. Ob dies allein zur Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast führt, kann aus obigen Gründen jedoch dahinstehen. Auch die nachträgliche Angabe der Adressen von zwei ehemaligen Mitbewohner ändert an diesem Ergebnis jedenfalls nichts.

Dies alles führt dazu, dass der Vortrag der Beklagten nicht geeignet ist, die tatsächliche Vermutung ihrer Täterschaft zu entkräften. Die rein theoretische Zugriffsmöglichkeit Dritter ist insofern nicht ausreichend.

4.

Die Beklagte schuldet daher Schadensersatz. Soweit man diesen im Wege der Lizenzanalogie ermittelt, ist dieser der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Gibt es – wie im Streitfall – keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH, ZUM 2013, 406 Rn. 30 = GRURRS 2013, 03085 = GRUR-RR 2013, 312 Ls. – Einzelbild). Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen nur geringe Anforderungen zu stellen; dem Tatrichter kommt zudem in den Grenzen eines freien Ermessens ein großer Spielraum zu (vgl. BGHZ 119, 20 = GRUR 1993, 55 [59] = WRP 1992, 700 – Tchibo/Rolux II).

Dabei ist der Kaufpreis des Films in diesem Zusammenhang in Höhe von geschätzten durchschnittlich mindestens 10,00 € zu berücksichtigen. Diese Annahme rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Preise für relativ neuwertige Filme.

Als Faustregel nimmt das Gericht grundsätzlich als Lizenzschaden den hundertfachen Wert des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung an, wobei unter Berücksichtigung der weiteren Umstände des Einzelfalles – Wie ist der Bekanntheitsgrad? Wann wurde der Film erstmals veröffentlicht? etc. – eine Anpassung nach oben oder unten erfolgen kann. Angesichts der Art des Films, dessen Veröffentlichung am [REDACTED] September [REDACTED] sowie des Verkaufspreises von heute immer noch mindestens 5,99 € erachtet das Gericht einen Lizenzschaden von 1.000,00 € als angemessen, aber auch ausreichend, § 287 ZPO.

5.

Daneben hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 215,00 €.

Der Anspruch folgt aus § 97 Abs. 2 UrhG, d.h. als Teil des Schadensersatzes; ferner aber auch aus § 823 BGB und den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Aus den vorbezeichneten Gründen haftet die Beklagte der Klägerin als Täterin. Die Klägerin durfte sich der Durchsetzung ihres Schadensersatzanspruchs eines Rechtsanwalts bedienen. Auszugehen ist dabei zunächst von einem Gegenstandswert von bis zu 10.000,00 € bei einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zuzüglich der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG.

Den Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch schätzt das Gericht (nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO) für Filme dieser Art zumindest auf 10.000,00 €. Ausgangspunkt für die Bemessung des Wertes einer Unterlassungsklage ist das Interesse der Klägerin an der Rechtsdurchsetzung bei einer "ex ante" Betrachtung, wobei dieses Interesse vom Gericht nach freiem Ermessen geschätzt werden muss, § 3 ZPO. Zu berücksichtigen ist im Urheberrecht deshalb, wie und in welchem Umfang das geschützte Recht verletzt wird und inwieweit dadurch das wirtschaftliche Interesse des Urheberrechtsinhabers betroffen ist. Maßgeblich sind dabei der wirtschaftliche Wert des Urheberrechts und der Angriffsfaktor der Rechtsverletzung. Bereits dieser Ansatz macht deutlich, dass diese Bewertungsfaktoren nicht für alle Urheberrechtsverletzungen zu einem mehr oder weniger einheitlichen Streitwert führen. Zu beachten ist nämlich, dass das Interesse des Urhebers an der Unterlassung unterschiedlich geprägt sein kann. Handelt es sich um ein Urheberrecht an einem Werk, das der Urheber vermarktet, zielt sein Unterlassungsanspruch gegen nicht genehmigte Nutzungen im Wesentlichen darauf ab, dieses Lizenzinteresse zu sichern. Bei einer solchen Interessenlage vermag es durchaus sachgerecht erscheinen, für die Streitwertbemessung auf den vom Urheber aufgezeigten drohenden Lizenzschaden abzustellen (vgl. etwa OLG Braunschweig, GRURPrax 2011, 516). Ein solcher war hier allerdings noch gar nicht bekannt, der Umfang (Art, Anzahl, Dauer der Nutzung etc.) nicht abzusehen. Das wirtschaftliche Interesse der Klägerin, den

drohenden Schaden, bemisst das Gericht unter Ansehung der Verletzungsintensität und der weiteren Umstände, wie Aktualität und Bekanntheit des Films etc., auf zumindest 10.000,00 €.

Allerdings ist dieser Gegenstandswert gemäß § 97 a Abs. 3 UrhG auf 1.000,00 € zu beschränken. Hinzu kommt der Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzanspruchs in Höhe von 600,- Euro, d.h. ein Gesamtgegenstandswert von 1.600,00 €.

Eine 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist nicht zu beanstanden. Diese liegt unterhalb des (rechnerischen) Mittelwertes von 1,5. Die Beklagte trägt keine Umstände vor, die gegen die Gewährung der unter der Mittelgebühr liegenden "gekappten Mittelgebühr" sprechen würden. Hinzu kommt die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG.

Aufrechenbare Gegenansprüche der Beklagten sind insoweit nicht ersichtlich. Im Übrigen mangelt es jedoch ohnehin an einer Aufrechnungserklärung seitens der Beklagten.

6.

Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt, §§ 195, 199 BGB. Die Urheberrechtsverletzung wurde im Jahre [REDACTED] begangen. Die Verjährung beginnt erst mit dem Schluss des Jahres [REDACTED], so dass vorliegend bereits vor diesem Hintergrund keine Verjährung eingetreten war.

II.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, Satz 2 i.V.m. 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu-legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 21.09.2018



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.